

Aktenzeichen: 4 AZR 592/79

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 9. Dezember 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: Schwbg § 42, §§ 1, 12; BAT §§ 62, 63, 70; BGB §§ 196, 242

- Leitsätze:
1. Arbeitsentgelt im Sinne von § 42 Schwbg ist auch das Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT (Bestätigung von AP Nr. 1 zu § 42 Schwbg). § 42 Schwbg verbietet die Anrechnung der Erwerbsunfähigkeitsrente auf das Übergangsgeld, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf dem gleichen Grund beruht, der zur Schwerbehinderteneigenschaft des Angestellten geführt hat.
 2. § 42 Schwbg erfordert das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft (§ 1 Schwbg), jedoch nicht deren behördliche Anerkennung.
 3. Macht ein Angestellter nur den Anspruch auf das um seine Erwerbsunfähigkeits- und VBL- Rente ermäßigte Übergangsgeld geltend, wird im übrigen die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT nicht gewahrt. Hält in solchen Fällen der Angestellte die Anrechnung der Rentenbeträge für unzulässig, so muß er sie gesondert geltend machen. Der Anwendung des § 70 Abs. 2 BAT kann § 242 BGB entgegenstehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4 AZR 592/79

3 Sa 798/78 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
9. Dezember 1981

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Dezember 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 20. März 1979 - 3 Sa 798/78 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat am 15. Oktober 1958 als Angestellter in die Dienste der Beklagten. Die Parteien vereinbarten einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden Tarifverträge. Zuletzt war der Kläger als Küchenmeister beschäftigt und bezog Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Unter dem 3. Januar 1977 beantragte der Kläger seine behördliche Anerkennung als Schwerbehinderter. Mit Bescheid vom 27. März 1977 erkannte das Versorgungsamt Koblenz bei ihm jedoch nur eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. an und lehnte deswegen die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ab. Gleichzeitig hatte der Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente beantragt. Auf Veranlassung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte wurde er am 27. Juni 1977 ärztlich untersucht und begutachtet. Aufgrund dieser Begutachtung ist durch Bescheid der Bundesversicherungsanstalt vom 23. August 1977 der Eintritt des Versicherungsfalles auf den 25. März 1977 und der Beginn der Rente auf den 1. April 1977 festgestellt worden.

Im Hinblick darauf ist der Kläger am 31. August 1977 im Alter von 58 Jahren vorzeitig wegen Erwerbsunfähigkeit aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden. Unter dem 26. August 1977 hatte er auf einem von der Beklagten entworfenen Formular die Zahlung von Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT beantragt. Diesem Antrag entsprach die Beklagte mit dem vorläufigen Bescheid des Wehrbereichsgebührensamtes IV vom 9. September 1977 unter Anrechnung der Erwerbsunfähigkeits- sowie der VBL-Rente des Klägers. In dem Bescheid heißt es in einem Zusatz:

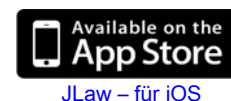
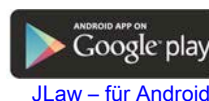
"Erwerbsminderung nach dem Schwerbehinderten-
gesetz (SchwbG)

Sollte die Erwerbsunfähigkeit in Verbindung mit dem SchwbG (mindestens 50 %) eingetreten sein, bitte ich um die Vorlage der Ab-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lichtung des Bescheides von dem Versorgungsamt, um Ihnen die in Anrechnung gebrachte Rente wieder auszahlen zu können. Zu der Ablichtung muß ich zusätzlich um eine Erklärung bitten, daß die Erwerbsminderung

1. zu der Erwerbsunfähigkeit führte und
2. zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch fortbestand."

Nachdem er unter dem 5. September 1977 beim Versorgungsamt Koblenz die Festsetzung einer höheren Minderung der Erwerbsunfähigkeit beantragt hatte, schrieb der Kläger am 15. September 1977 an das Wehrbereichsgebührenamt:

"Dankend bestätige ich den Eingang des o.a. Bescheides und teile Ihnen bezüglich des letzten Absatzes "Erwerbsminderung nach dem Schwerbehindertengesetz" folgendes mit:

Auf meine Beantragung vom 28.12.1976 erhielt ich unter dem 27.5.1977 vom Versorgungsamt Koblenz den Bescheid über die Anerkennung einer Erwerbsminderung nach dem SchwbG von 30 %.

Hierauf stellte ich am 5.9.1977 einen Antrag auf Verschlimmerung und die Entscheidung hierüber steht aus.

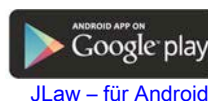
Sobald ich den entsprechenden Bescheid in Händen habe, werde ich die von Ihnen geforderten Unterlagen an Sie absenden. Sicherlich wird es einige Monate dauern und ich hoffe, daß die Nachreichung der Unterlagen nicht an eine bestimmte Frist gebunden ist. Im letzteren Falle wäre ich für Ihre Mitteilung dankbar, wie ich mich verhalten soll."

Mit Bescheid vom 17. Januar 1978 stellte das Versorgungsamt auf der Grundlage des Gutachtens der Bundesversicherungsanstalt fest, daß der Kläger mindestens seit dem 27. Juni 1977 Schwerbehinderter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 v.H. ist. Davon verständigte der Kläger das Wehrbereichsgebührenamt schriftlich unter dem 28. Januar 1978 unter gleichzeitiger Abgabe der ihm abverlangten Erklärungen. Unter dem 9. Februar 1978 wurde vom Wehrbe-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

reichsgebührenisamt der endgültige Bescheid über die Festsetzung des Übergangsgeldes des Klägers erteilt. Darin wurden sowohl die Erwerbsunfähigkeitsrente als auch die Zusatzrente aus der VBL im Gesamtbetrag von 6.822,-- DM angerechnet.

Mit Schreiben vom 16. Februar 1978 beantragte der Kläger bei der Beklagten unter Übersendung einer Bescheinigung des Versorgungsamtes die "Auszahlung der in Anrechnung gebrachten Rente". Unter dem 27. Februar 1978 wurde ihm ein Schwerbehindertenausweis erteilt, worin ihm bescheinigt wird, daß der Grad seiner Erwerbsminderung 60 v.H. beträgt und die Schwerbehinderteneigenschaft seit dem 27. Juni 1977 nachgewiesen ist. Unter Übersendung einer Fotokopie dieses Schwerbehindertenausweises wiederholte der Kläger seinen Antrag vom 16. Februar 1978 nochmals unter dem 28. Februar und erneut unter dem 10. März 1978. Mit Schreiben vom 1. Juni 1978 lehnte die Beklagte eine Änderung ihres Bescheides vom 9. Februar 1978 ab.

Mit seiner am 13. Juli 1978 erhobenen Klage hat der Kläger die Beklagte auf Auszahlung des bei der Festsetzung seines Übergangsgeldes angerechneten Rentenbetrages in Anspruch genommen. Er hat sich auf § 42 SchwbG berufen und folgert daraus, daß weder seine Erwerbsunfähigkeitsrente noch seine Zusatzrente aus der VBL auf sein tarifliches Übergangsgeld hätten angerechnet werden dürfen. Dabei komme es nicht darauf an, ob seine Schwerbehinderteneigenschaft auf einer Kriegsverletzung beruhe oder nicht. Es könne ihm auch nicht entgegengehalten werden, daß er seinen Antrag auf Feststellung der erhöhten Erwerbsminderung erst nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gestellt habe. Hinsichtlich der Rechtsfolgen des § 42 SchwbG komme es nämlich nur auf das faktische Bestehen der Schwerbehinderteneigenschaft an und nicht auf den Zeitpunkt der Antragstellung bzw. auf eine behördliche Anerkennung. Er habe die Klageforderung auch,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

sobald ihm das möglich gewesen sei, geltend gemacht. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
6.822,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts könne aus § 42 SchwbG kein Verbot der Anrechnung seiner Renten auf das tarifliche Übergangsgeld des Klägers hergeleitet werden. Zudem beruhe beim Kläger - anders als in den vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fällen - die Schwerbehinderteneigenschaft nicht auf einer Kriegsverletzung. Jedenfalls aber müsse gefordert werden, daß der Arbeitnehmer die Anerkennung als Schwerbehinderter schon bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis betrieben habe. Im Sinne des Klagebegehrens könne daher § 42 SchwbG allenfalls dann angewendet werden, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft des Angestellten bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst bereits festgestellt sei oder wenigstens zu diesem Zeitpunkt schon ein entsprechendes behördliches Verfahren laufe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 6.822,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

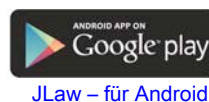
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Die Vorinstanzen haben mit im wesentlichen zutreffender Begründung dem Klagebegehren entsprochen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

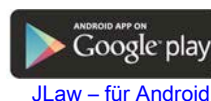
Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hatten die Parteien für ihr inzwischen beendetes Arbeitsverhältnis die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen einzelvertraglich vereinbart. Demgemäß hatte der Kläger nach Maßgabe der §§ 62 ff. BAT bei Erfüllung der tariflichen Erfordernisse einen Anspruch auf Gewährung von Übergangsgeld. Die entsprechenden Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 BAT waren nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts beim Kläger erfüllt. Entgegenstehende Gründe aus § 62 Abs. 2 und 4 BAT sind nicht ersichtlich. Damit kommt es entscheidend darauf an, ob die Beklagte berechtigt war, gemäß § 63 Abs. 5 BAT die Erwerbsunfähigkeitsrente und die von der VBL gezahlte Rente des Klägers auf sein Übergangsgeld anzurechnen.

Diese Frage hat das Landesarbeitsgericht zutreffend und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats verneint. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß nach der zwingenden und auch die Tarifvertragsparteien bindenden Vorschrift des § 42 SchwbG bei der Bemessung des Arbeitsentgelts Renten und vergleichbare Leistungen, die der Schwerbehinderte wegen seiner Behinderung bezieht, nicht berücksichtigt werden dürfen, und daß es demgemäß insbesondere unzulässig ist, solche Renten oder vergleichbare Leistungen ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt anzurechnen. Dabei sieht das Landesarbeitsgericht mit Recht als "Arbeitsentgelt" im Sinne des § 42 SchwbG auch das tarifliche Übergangsgeld nach dem BAT an. Es berücksichtigt hierbei in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung, daß dieser Begriff schon nach der Entstehungsgeschichte der gesetzlichen Vorschrift weit ausgelegt werden muß, so daß unter "Arbeitsentgelt" alles zu verstehen ist, was an Geld oder Geldwert für die Leistung abhängiger Arbeit gewährt wird. Dazu gehört trotz seines speziellen Charakters auch das Übergangsgeld nach dem BAT (vgl. dazu die Entscheidungen des Senats AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG und BAG 26, 338, 341 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961 mit weiteren Nachweisen).

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die aufgezeigten rechtlichen Konsequenzen hat der Senat in seiner bisherigen Rechtsprechung bereits für die Berufsunfähigkeitsrente und das vorgezogene Altersruhegeld eines schwerbeschädigten Arbeitnehmers bejaht (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG sowie BAG 26, 338, 343 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961). Das Landesarbeitsgericht wendet dieselben Rechtsgrundsätze jedoch mit Recht auch vorliegend an und verneint unter Berufung darauf zutreffend die Möglichkeit der Anrechnung sowohl der Erwerbsunfähigkeitsrente als auch der Zusatzrente des Klägers aus der VBL auf sein tarifliches Übergangsgeld. Dabei weist das Landesarbeitsgericht mit Recht darauf hin, daß die Erwerbsunfähigkeit sozialversicherungsrechtlich noch weiter reicht als die Berufsunfähigkeit und diese begrifflich mitumfaßt. Entscheidend ist im übrigen nach dem Sinn und Zweck des § 42 SchwbG, ob der Grund, der zur Erwerbsunfähigkeit des Klägers geführt hat, mit dem Leiden identisch ist, das zu seiner Anerkennung als Schwerbehinderter geführt hat. Dies ist nach den entsprechenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, gegen die verfahrensrechtliche Rügen nicht angebracht worden sind und die den Senat nach § 561 ZPO binden, vorliegend der Fall. Damit folgt das Landesarbeitsgericht zugleich der auch im Schrifttum vertretenen Auffassung, daß bezüglich der Anwendung des § 42 SchwbG zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente eines Schwerbehinderten kein Unterschied zu machen sei (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, § 63 Anm. 8 b; Wilrodt-Neumann, SchwbG, 5. Aufl., § 42 Rdnr. 2). Zutreffend weist das Landesarbeitsgericht auch noch darauf hin, daß es für die Entscheidung unbeachtlich ist, ob die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers auf einer Kriegsschädigung beruht oder nicht. Darauf stellen nämlich weder der den Geltungsbereich des SchwbG umschreibende § 1 SchwbG noch die vorliegend heranzuziehenden §§ 62 ff. BAT a.F. oder § 42 SchwbG ab.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Insbesondere kann die Beklagte nicht

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

erfolgreich einwenden, das tarifliche Übergangsgeld des Klägers sei kein "Arbeitsentgelt" im Sinne von § 42 SchwbG. Vielmehr ist im Sinne der bisherigen Senatsrechtsprechung dabei zu verbleiben, daß schon im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und die Rechtsprechung zu § 83 BVersG alles das als "Arbeitsentgelt" angesehen werden muß, was in Geld oder Geldwert für die Leistung abhängiger Arbeit gewährt wird. Diesen Charakter hat auch das Übergangsgeld des BAT, obwohl es wie vergleichbare Sozialleistungen zugleich in Erfüllung der arbeitgeberischen Fürsorgepflicht gewährt wird (vgl. auch dazu die Entscheidungen des Senats AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG und BAG 26, 338, 342 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961 mit weiteren Nachweisen). Dem kann die Revision nicht erfolgreich mit dem Argument begegnen, das SchwbG sei kein "Versorgungsgesetz". Entgegen den entsprechenden ergänzenden Ausführungen der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat ist vorliegend nicht darüber zu entscheiden, ob und inwieweit diesem Gesetz insgesamt oder bezüglich einzelner Bestimmungen ein solcher Charakter zukommt. Entscheidend kommt es insoweit vielmehr auf die Auslegung von § 42 SchwbG an. Diese gesetzliche Vorschrift setzt zur Entfaltung ihrer Rechtswirkungen aber lediglich ein bestehendes Arbeitsverhältnis (oder Beamtenverhältnis) voraus, wovoraus sich in Ermangelung einer andersartigen oder einschränkenden Regelung durch den Gesetzgeber ergibt, daß die Vorschrift für den gesamten Bestand eines Arbeitsverhältnisses eines Schwerbehinderten zu gelten hat, d.h. Rechtswirkungen auch noch kurz vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses eines Angestellten – wie vorliegend – zu erzeugen vermag. Fehl geht auch der weitere Hinweis der Revision, bei der Erwerbsunfähigkeit dürften schwerbehinderte Arbeitnehmer im Hinblick auf § 42 SchwbG nicht bessergestellt werden als Nichtschwerbehinderte. Entscheidend ist auch hier, daß der Gesetzgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses einem schwerbehinderten Arbeitnehmer durch § 42 SchwbG insoweit einen absoluten Schutz gewähren will, als es nicht zulässig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

sein soll, daß ihm Renten gleich welcher Art, die er aufgrund seiner Schwerbehinderteneigenschaft erhält, auf sein Arbeitsentgelt angerechnet werden, mag dieses nun vor oder erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt oder fällig werden. Diese zwingende gesetzliche Regelung trifft aber nach den bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch für beide Renten des Klägers zu, wobei das für die VBL-Rente auch aus der Satzung der VBL folgt (§ 39 Abs. 1). Auch hierbei ist im Übrigen entscheidend, daß die Erwerbsunfähigkeitsrente und die VBL-Rente des Klägers kausal aus dem gleichen Grund gezahlt werden, der zu seiner Anerkennung als Schwerbehinderter geführt hat.

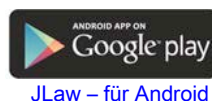
Die Revision kann auch nicht erfolgreich einwenden, die Senatsrechtsprechung führe zu einer vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Besserstellung der schwerbehinderten Angestellten. Wie der Senat bereits in seinen zuvor zitierten früheren Entscheidungen im einzelnen ausgeführt hat, entspricht diese Besserstellung dem Willen des Gesetzgebers, wobei er auch mit § 42 SchwBG gerade die mit der Schwerbehinderteneigenschaft verbundenen Opfer und Nachteile des betroffenen Personenkreises hat ausgleichen wollen. Rechtsunerheblich ist in diesem Zusammenhang die von der Revision aufgeworfene Frage, ob der Anspruch auf das tarifliche Übergangsgeld sofort unter Abzug etwa anzurechnender Beträge oder zunächst in voller Höhe fällig wird und die anrechnungsfähigen Beträge hiervon abzuziehen sind. Entscheidend ist demgegenüber, daß auch die tariflichen Vorschriften der §§ 62 ff. BAT die Anrechnungsmöglichkeiten bei Schwerbehinderten nicht danach modifizieren, wann ihnen dieser Status zuerkannt worden ist bzw. wie lange sie während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses Schwerbehinderte waren. Die inzwischen vollzogenen Änderungen von § 63 Abs. 5 BAT sind, wie die Beklagte selbst einräumt, für die Entscheidung des Rechtsstreits unbeachtlich, zeigen indessen die Tendenz, daß die Tarifvertragsparteien wie auch die öffentlichen Arbeitgeber mit entsprechenden Erlassen der Senatsrechtsprechung haben Rechnung tragen wollen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

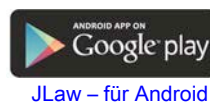
- 10 -

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß auch die besonderen Umstände des vorliegenden Falles zu einer anderen rechtlichen Beurteilung keinen Anlaß geben. Insbesondere erkennt das Landesarbeitsgericht richtig, daß es für die Anwendung des § 42 SchwbG allein darauf ankommt, ob der betreffende Arbeitnehmer Schwerbehinderter im Sinne des SchwbG ist und nicht etwa, zu welchem Zeitpunkt dieser Status behördlich festgestellt bzw. bescheinigt worden ist. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht von § 1 SchwbG aus, wonach Schwerbehinderte diejenigen Personen sind, die körperlich, geistig oder seelisch behindert und infolge ihrer Behinderung in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 v.H. gemindert sind. Daraus folgt, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, daß die Schwerbehinderteneigenschaft nach dem Willen des Gesetzgebers schon mit der faktischen Erfüllung dieser gesetzlichen Erfordernisse beginnt und nicht erst vom Zeitpunkt ihrer behördlichen Anerkennung an (vgl. BAG 5, 208, 209 = AP Nr. 11 zu § 14 SchwBeschG; BAG 8, 123, 125 = AP Nr. 19 zu § 14 SchwBeschG; AP Nr. 6 zu § 2 SchwBeschG und BAG 24, 264, 266 = AP Nr. 6 zu § 1 SchwBeschG; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band I, S. 761; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Band I, S. 200; Wilrodt-Neumann, aaO, § 1 Rdnr. 11). Insoweit hält das SchwbG an der bisherigen, in Rechtsprechung und Lehre allgemein anerkannten Rechtslage fest. Das Landesarbeitsgericht weist mit Recht darauf hin, daß nach seinen Feststellungen die Schwerbehinderteneigenschaft des Klägers schon ab 27. Juni 1977 bestand und damit der Kläger schon mehr als zwei Monate vor seinem Ausscheiden bei der Beklagten und damit jedenfalls in dem nach den §§ 62 ff. BAT sowie § 42 SchwbG entscheidenden Zeitpunkt Schwerbehinderter im Sinne des SchwbG war. Diese Rechtsauffassung begründet das Landesarbeitsgericht im einzelnen in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise mit den Erkenntnissen des Versorgungsamtes und dem von ihm ausgestellten Schwerbehindertenausweis des Klägers.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision sind nicht begründet. Dabei geht der Hinweis auf die bisherige Rechtsprechung des Senats zu § 33 SchwBeschG 1961 und § 42 SchwbG schon deswegen fehl, weil in diesen Entscheidungen nicht zu der Frage Stellung genommen zu werden brauchte, ob § 42 SchwbG bzw. die entsprechende frühere Vorschrift für ihre Anwendung lediglich die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der Schwerbehinderteneigenschaft erforderten oder darüber hinaus auch noch deren behördliche Anerkennung. Da es aus den dargelegten Gründen nur auf die Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ankommt, ist es entgegen der Meinung der Revision auch unmaßgeblich, zu welchem Zeitpunkt der Kläger seine Anerkennung als Schwerbehinderter beantragt hat und wann diesem Antrag behördlicherseits entsprochen worden ist. Entscheidend ist, daß der Kläger schon vor Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zur Beklagten Schwerbehinderter war, denn allein darauf stellen § 42 SchwbG und die tariflichen Bestimmungen ab.

Zu einer anderen Beurteilung können entgegen der Meinung der Beklagten auch nicht die vom Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts zu § 12 SchwbG entwickelten Rechtsgrundsätze führen (vgl. BAG 29, 17, 23 = AP Nr. 1 zu § 12 SchwbG, BAG 29, 335, 336 = AP Nr. 2 zu § 12 SchwbG sowie AP Nr. 3 zu § 12 SchwbG, ebenfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dabei knüpft der Senat daran an, daß der Zweite Senat in den bezeichneten Entscheidungen ebenfalls davon ausgeht, daß wie nach früherem Recht auch nach dem SchwbG als Schwerbehinderte alle Personen anzusehen sind, die unabhängig von Art und Ursache ihrer Behinderung infolge der Behinderung im Sinne von § 1 SchwbG um wenigstens 50 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Allein hiervon geht der Gesetzgeber aber auch in § 42 SchwbG aus. Im übrigen beruhen die Entscheidungen des Zweiten Senats allein auf kündigungsrechtlichen Erwägungen und solchen, die ihren Grund in § 12 SchwbG haben. Diese Gesichtspunkte sind vorliegend ohne rechtliche Bedeutung. Schließlich kann

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

sich die Revision auch nicht erfolgreich auf die praktischen Schwierigkeiten berufen, zu denen die Rechtsauffassung des Senats und der Vordergerichte führen soll. Dazu weist das Landesarbeitsgericht mit Recht auf die nur dreimonatige Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT hin, die auch für den Anspruch auf Übergangsgeld gilt (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 70 BAT), ferner auf die kurze Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB, die nach der Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts, für die viel spricht, ebenfalls für diesen Anspruch anzuwenden ist, ohne daß darüber vorliegend abschließend entschieden werden muß.

Indessen übersieht das Landesarbeitsgericht, daß der Kläger vorliegend die Klageforderung jedenfalls nicht in vollem Umfang rechtzeitig nach § 70 Abs. 2 BAT geltend gemacht hat. Als er unter dem 26. August 1977 bei der Beklagten sein Übergangsgeld beantragte, bediente er sich eines von der Beklagten entworfenen und ihm vorgelegten Vordrucks, dessen Inhalt als "typischer Erklärungssachverhalt" (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 549 III B 4 d) vom Senat selbständig und unbeschränkt ausgelegt werden kann (vgl. das Urteil des Senats vom 28. Januar 1981 - 4 AZR 869/78 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Der verwendete Vordruck sieht vor, daß die beiden vom Kläger eingeklagten Renten auf das Übergangsgeld anzurechnen sind und der Kläger insoweit sogar eine Abtretungserklärung abgibt. Damit hat der Kläger insoweit ersichtlich nur sein um die beiden eingeklagten Renten ermäßigtes Übergangsgeld tariflich geltend gemacht, wobei der Senat berücksichtigt, daß auch die Geltendmachung nach dem BAT erfordert, daß der Anspruch nicht nur seinem Grunde nach hinreichend deutlich bezeichnet, sondern auch seine Höhe mit der für den Schuldner erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich gemacht werden muß (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 4 zu § 70 BAT mit weiteren Nachweisen). Es bedurfte damit einer erneuten tarifgemäßen Geltendmachung der Klageforderung durch den Kläger.



Daß er diese für einen Teil der Klageforderung binnen der tariflichen Ausschußfrist unterlassen hat, bringt dem Kläger jedoch wegen der besonderen vorliegenden Fallgestaltung, insbesondere wegen des eigenen Verhaltens der Beklagten, keine Rechtsnachteile. Vorliegend würde nämlich das Festhalten an der tariflichen Ausschußfrist des § 70 Abs. 2 BAT gegen Treu und Glauben verstoßen (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschußfristen mit weiteren Nachweisen), weswegen sich auch die Beklagte auf die teilweise versäumte Ausschußfrist nicht beruft. Die Beklagte hatte nämlich selbst schon in ihrem vorläufigen Bescheid vom 9. September 1977 dem Kläger mitgeteilt, wenn bei ihm Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 v.H. einträte, so solle er den Bescheid des Versorgungsamtes vorlegen, worauf ihm die einbehaltene Rente wieder ausgezahlt werde. Wenn der Kläger hierauf unter dem 15. September 1977 der Beklagten den Sachstand mitgeteilt, am 28. Januar 1978 die Entscheidung des Versorgungsamtes bekanntgegeben, am 10. Februar 1978 die "Auszahlung der in Anrechnung gebrachten Rente" verlangt, nach dessen Erteilung umgehend eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises übersandt und dann nochmals am 28. Februar und 10. März 1978 die Klageforderung schriftlich geltend gemacht hat, hat er das ihm objektiv und auch im Hinblick auf das eigene Verhalten der Beklagten Mögliche und Zumutbare getan. Damit ist die Klageforderung in vollem Umfange begründet.

Die Beklagte trägt die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Bermel

Hauk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

